

## Frischluft sorgt für Wohlbehagen

Richtig Lüften ist auch im Winter wichtig. Durch Dauerlüftung entweicht aber viel kostbare Heizenergie durchs Fenster. Bleiben Fenster und Türen dagegen die ganze Zeit geschlossen, sinkt die Luftqualität in der Wohnung. Ein hoher Feuchtegehalt kann zu Schimmelbefall führen.

Die Energieberater raten daher: Regelmäßiges, kurzes Stoßlüften sorgt für die nötige Frischluftzufuhr. Im Winter seien drei bis vier Mal pro Tag für drei bis acht Minuten normalerweise ausreichend. Auf Dauer gekippte Fenster sollten dagegen vermieden werden.

In einem Vier-Personen-Haushalt werden pro Tag acht bis zehn Liter Wasser in Form von Wasserdampf produziert. Diese Feuchtigkeit ist ein idealer Nährboden für Schimmelpilze, wenn sie sich an kühlen Oberflächen niederschlägt. Daher sollten Fenster mehrmals täglich weit geöffnet werden, damit der notwendige Luftaustausch stattfinden kann. Gerade wenn beim Duschen, Baden oder Kochen größere Dampfmengen entstehen, sind diese möglichst sofort per Lüftung nach draußen zu befördern.

Die Sorge, dass nach einer Dämmung die Wände nicht mehr atmen können und in den Räumen dann ein ungesundes und feuchtes Raumklima einzieht, ist den Experten zufolge aber unbegründet und gehört ins Reich der Mythen. Die Feuchtigkeit werde fast komplett über die Fensterlüftung abgeführt. *ao/fjh*

## Bewerber erhalten Reisekosten erstattet

Bewerber haben einen Anspruch darauf, die Kosten für die Anreise zu einem Vorstellungsgespräch erstattet zu bekommen. „Das gilt zumindest, wenn das Gespräch auf Initiative des Arbeitgebers stattfindet“, sagte die Arbeitsrechtlerin Nathalie Oberthür. „Es sei denn, er hat das von vorneherein ausgeschlossen.“ Dass Arbeitgeber schon in der Stellenausschreibung darauf hinweisen, die Kosten nicht zu übernehmen, komme allerdings selten vor. „Das sieht schließlich nicht besonders professionell aus.“ Allerdings dürfen Bewerber nicht ungefragt alle möglichen Kosten geltend machen. „Sie müssen für die Anreise die günstigste Variante wählen“, so die Fachwältin für Arbeitsrecht. Für längere Strecken ist die Bahnfahrt in der zweiten Klasse Standard. Ein Taxi vom und bis zum Bahnhof werde üblicherweise nur dann bezahlt, wenn Busse oder Straßenbahnen nicht zur Verfügung stehen. *dpa*

## Pflegestufen-Änderung ist kostenfrei

Eine Höherstufung der Pflegestufe ist für den Antragsteller kostenfrei. Darauf weist die Pflegeschwerstärkerin Heike Bohnes von Care-Konzept hin. Weder für den Antrag, noch für die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit fallen für den Antragsteller Kosten an. Sachbearbeiter der Pflegekassen würden hierüber aber zuweilen falsch informieren, warnt Bohnes. So sei einem Antragsteller mitgeteilt worden, dass die Überprüfung bezahlt werden müsse, wenn die Begutachtung ergebe, dass der aktuelle Pflegebedarf nicht für eine Höherstufung ausreicht. Doch das sei nicht richtig, betont Bohnes. Es sei gesetzlich festgelegt, dass jeder, der bereits eine Pflegestufe hat, alle sechs Monate eine Höherstufung beantragen könne – auf Kosten der Pflegekasse. Verschlechtere sich der Gesundheitszustand erheblich, sei dies auch schon vor Ablauf der sechs Monate möglich. *mp*

## Finanzhof hilft Pflegefamilien

Pflegefamilien können die Kosten für die eigene Wohnung großzügig von der Steuer absetzen. Nach Urteil des Bundesfinanzhofes in München können auch die von den Pflegekindern genutzten Gemeinschaftsräume anteilig als Werbungskosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die für die Pflege Verantwortlichen einen entsprechenden Mietvertrag für die Wohnnutzung vorweisen kann. Im verhandelten Fall hatte eine Familie aus Nordrhein-Westfalen neben ihren zwei leiblichen Kindern drei weitere zur Pflege aufgenommen und bekam vom Jugendamt dafür Honorar. Das Finanzamt wollte aber die anteiligen Kosten für die Gemeinschaftsräume nicht als Werbungskosten akzeptieren. Dem folgte der Finanzhof nicht. Die Kosten könnten nach Zahl der Nutzer berechnet werden. *epd*

Az.: IX R 49/08

## RATGEBER KOMPAKT

**Eine Unfallversicherung** darf Zahlungen von einem Invaliditätsgrad von mindestens 20 Prozent abhängig machen. Eine solche Klausel sei weder ungewöhnlich, noch benachteiligend für die Versicherten unangemessen, befand das Landgericht Hamburg. *Az.: 306 S 23/09*

**Sonntagsarbeit** kann vom Arbeitgeber auch gegen den Willen der Angestellten angeordnet werden. Voraussetzung ist, dass dies im Arbeitsvertrag nicht ausgeschlossen ist und es keine tariflichen Einschränkungen gibt, entschied das Bundesarbeitsgericht. *Az.: 9 AZR 757/08*



Wer das neue Faktorverfahren nutzen will, sollte seine gelbe Lohnsteuerkarte für 2010 noch nicht beim Arbeitgeber abgeben.

Foto: dpa

# Mehr Netto für Verheiratete

## Neues Faktorverfahren ermöglicht ab 2010 Ehegattensplitting ohne Steuerklassenwechsel

Ab kommenden Jahr gibt es für Verheiratete eine neue Option bei der Lohnsteuer: Das Faktorverfahren. Die bisher möglichen Steuerklassenkombinationen bleiben aber erhalten. Damit haben Verheiratete nun drei Varianten zur Wahl.

### Welche Varianten gibt es?

Wenn Verheiratete nichts unternehmen, kommen beide automatisch in Steuerklasse IV. Die Steuer ist dann genauso hoch wie bei Ledigen. Verdienen beide gleich viel, ist dies auch die richtige Wahl. Verdient dagegen einer der deutlich mehr, bietet sich für ihn die günstige Steuerklasse III an. Der andere kommt dann in Steuerklasse V und zahlt deutlich mehr. Als Faustformel gilt: Verdient einer mindestens 60 Prozent des Familieneinkommens, rechnet sich der Wechsel. Beim neuen Faktorverfahren bleibe dagegen beide in der Steuerklasse IV. Die Entlastung erfolgt über einen individuell ermittelten Faktor.

### Was soll das neue Verfahren?

Das neue Verfahren soll zwei Nachteile der Steuerklassenwahl III/V beheben: Anders als bisher bekommen beide Ehegatten mehr netto, nicht mehr nur derjenige in Steuerklasse III. Und es soll auch keine hohen Nachzahlungen mehr geben, die bisher durchaus vorkamen. Durch den individuell ermittelten Faktor sollen die Vorauszahlungen im Laufe des Jahres möglichst nah an die am Ende tatsächlich fällige Steuer heran kommen.

### Wie funktioniert das?

Anhand der voraussichtlichen Ein-

kommen rechnet das Finanzamt genau aus, wie viel Steuer am Ende fällig wäre. Dem wird die Steuerlast gegenübergestellt, die beide Ehepartner im Laufe des Jahres zahlen müssten. Aus dem Verhältnis ergibt sich ein Faktor. Er gibt an, welcher Teil der laufenden Vorauszahlung am Ende wirklich gezahlt werden muss. Beispiel: Verdient der Ehemann 3000 Euro brutto und die Ehefrau 1700 Euro, dann wird auf beiden Lohnsteuerkarten der Faktor 0,971 eingetragen. Der Arbeitgeber führt dann jeden Monat nur noch 97,1 Prozent der ansonsten fälligen Lohnsteuer ab.

### Ist das neue Verfahren Pflicht?

Nein. Verheiratete können auch weiterhin die Steuerklassen IV/IV oder III/V wählen. Das Faktorverfahren kommt nur auf Antrag zur Anwendung.

### Für wen ist das interessant?

Ehepaare, die bisher in der Steuerklasse IV/IV waren, fahren mit dem Faktorverfahren in aller Regel besser. Denn bisher haben sie erst nach Ablauf des Jahres bei der Steuererklärung vom Ehegattensplitting profitiert. Beim Faktorverfahren haben sie dagegen sofort mehr netto. Nur wenn beide exakt gleich viel verdienen, gibt es keinen Unterschied.

### Wann ist die Wahl III/V besser?

Wer im Laufe des Jahres möglichst viel netto haben will, kann mit der Steuerklassenwahl III/V oft besser fahren. Denn zusammen zahlen beide Ehepartner hier zum Teil deutliche weniger als beim Faktorverfahren. Das muss im Einzelfall geprüft werden. Bei der Einkommensteuererklärung drohen dann aber entsprechend hohe Nachzahlungen.

### Was ist noch zu beachten?

Steuerklassen und das Faktorverfahren wirken sich auch auf Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosen- oder Elterngeld aus, die vom Netto abhängen. Beim Faktorverfahren gibt es in der Regel mehr als in Steuerklasse IV ohne Faktor. Besser fahren Ehepaare aber oft, wenn bei abzusehender Arbeitslosigkeit der betroffene Partner rechtzeitig in Steuerklasse III wechselt. Problemlos anerkannt wird dies von der Arbeitsagentur aber nur, wenn der Wechsel schon zum Jahresbeginn erfolgte. Pro Jahr kann auch nur einmal gewechselt werden.

### Wie erfolgt die Eintragung?

Zuständig für das Faktorverfahren ist das Finanzamt. Hier müssen beide Lohnsteuerkarten vorgelegt und das voraussichtliche Jahreseinkommen beider Ehepartner angegeben werden. Anträge sind formlos möglich. In Sachsen fangen die Finanzämter aber voraussichtlich erst Ende des Monats mit der Eintragung an: Bisher gibt es noch keine Software für die Berechnung der Faktoren. Für einen Wechsel in die Steuerklassen III/V reicht es dagegen weiter aus, beim Einwohnermeldeamt beide Steuerkarten vorzulegen und den Wechsel zu beantragen.

### Ist eine Steuererklärung Pflicht?

Ja. Wer das Faktorverfahren wählt, muss am Ende eine Steuererklärung abgeben. Das gleiche gilt bei der Steuerklassenwahl III/V.

Frank Johannsen

Das Bundesfinanzministerium bietet seit einer Woche einen Online-Rechner an, mit dem sich jeder seinen Faktor selbst errechnen kann: [www.abgabenrechner.de](http://www.abgabenrechner.de)

## HINTERGRUND

**Ehegattensplitting:** Bei der Einkommensteuer profitieren Ehepaare vom Ehegattensplitting. Dabei wird so getan, als würde jeder Ehepartner genau die Hälfte des Familieneinkommens verdienen. Je weiter die Einkommen in Wirklichkeit auseinander liegen, desto mehr Steuern lassen sich sparen. Grund ist die Steuerprogression: Höhere Einkommen werden mit einem deutlich höheren Steuersatz belegt. Nur wenn beide Ehepartner wirklich genau gleichviel verdienen, macht sich das Ehegattensplitting nicht bemerkbar.

**Steuerklassen:** Über die Wahl der Steuerklassen können Paare schon während des Jahres vom Ehegattensplitting profitieren. Einfluss auf die Steuerlast hat dies am Ende nicht. Denn abgerechnet wird jedes Jahr bei der Einkommensteuererklärung – und dort spielen die Steuerklassen keine Rolle mehr. Sie entscheiden aber darüber, wie viel jeden Monat vom Lohn abgezogen wird. Das Finanzamt sieht dies jedoch nur als Vorauszahlung. Ist sie zu niedrig, ist am Ende eine Nachzahlung fällig. Ist sie zu hoch gibt es eine Erstattung. *joh*

# Jeckes Treiben hat Grenzen

## Experten informieren, was in der Karnevalssaison in punkto Arbeitsrecht und Anstandsregeln zu beachten ist

Heute, Punkt 11.11 Uhr fällt der Startschuss zur neuen Karnevalssaison. Auch wenn die fünfte Jahreszeit ihre eigenen Regeln hat, setzt sie weder Arbeitsrecht noch Anstandsregeln außer Kraft. Damit Sie das jeckes Treiben unbeschadet überstehen und im Zweifelsfall ihre Rechte kennen, hat diese Zeitung bei Experten nachgefragt.

### Muss ich Schadensersatz zahlen, wenn ich jemandem den Schlipps abgeschnitten habe?

„Wenn ihr Kollege oder Chef humorlos ist, sind Sie Schadensersatzpflichtig“, sagt der Leipziger Fachanwalt für Arbeitsrecht Roland Gross. „Denn Sie haben vorsätzlich einen Schaden verursacht und müssen dafür geradestehen, sofern der Geschädigte das verlangt.“ Deshalb rät die Berliner Etiketten-Expertin Nandine Meyden dazu, „offen mit der Schere und einem Lächeln auf die Krawattenträger zuzugehen, so dass jeder die Möglichkeit hat zu reagieren und so sagen: Nein, bitte nicht. Das ist ein Geschenk meiner Frau“. Anders liege der Fall, meint Gross, wenn man mit Senf gefüllten Pfannkuchen zur Arbeit komme und ein Kollege allergisch darauf

reagiere. „Sofern Sie nichts von der Allergie wussten, haben Sie ohne Vorsatz gehandelt. Eine Körperverletzung ist

daraus dann kaum abzuleiten.“ Um Ärger zu vermeiden, sollte sich laut Meyden jeder vor einem Streich fragen, ob sein Humor auch der der anderen ist, und ob dieser in die Arbeitswelt und den konkreten Zusammenhang passt.

### Darf am Arbeitsplatz mit Alkohol angestoßen werden?

Das kommt immer auf die speziellen Regeln im Betrieb an. Jedoch weist Gross darauf hin, dass der Arbeitgeber den Alkoholkonsum untersagen kann. Meist sei es jedoch erlaubt bei

kleinen Feierlichkeiten anzustoßen. Daher empfiehlt Meyden, sich vorher über die Regelung im Unternehmen zu informieren. „Denn sonst kann das zu einer Kündigung führen.“ Ist es erlaubt, plädiert die Stilberaterin für einen vorsichtigen Umgang damit. „Trinken Sie ruhig einen Schluck mit. Aber achten Sie darauf, dass Sie anschließend weiterarbeiten können.“

**Wie verhält es sich mit dem Versicherungsschutz während und nach einer Betriebsfeier?**

„Solange der Chef anwesend ist, gilt die Veranstaltung als Betriebsfeier und damit auch der Versicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft“, sagt Gross. „Geht der Chef, ist der offizielle Teil beendet. Feiern die Kollegen weiter, besteht auch kein Unfallschutz mehr.“ Wer die Feier

zugleich mit dem Chef

verlasse, sei demzufolge auch auf dem Heimweg versichert.

### Sind Kostüme auf Arbeit erlaubt?

„Natürlich kann man sich verkleiden“, sagt Meyden. Das hänge aber immer vom Job ab. „Ein Banker im Clownskostüm geht nicht.“ Zudem gelte es immer an die eigene Außenwirkung zu denken. „Ein zu offener Auftritt einer karriereorientierten Anwältin wird ihrer Reputation eher abträglich sein.“ Zudem weist Rechtsanwältin Gross darauf hin, dass offizielle Behördenuniformen als Kostüme verboten seien.

### Droht mir die Kündigung, wenn ich den Chef zum Inhalt einer Büttenrede mache?

Büttenreden gelten als Kunst. Deswegen müssen Karnevalsgeellschaften laut Bundessozialgericht sogar an die Künstlersozialkasse zahlen (Az.: 3 RK 17/96, 3 RK 22/96). „Geht die Rede aber unter die Gürtellinie, bietet weder die künstlerische noch die Meinungsfreiheit Schutz“, so Gross. Eine Kündigung komme dadurch nicht gleich in Betracht. „Eine Abmahnung aber schon.“ Letztlich müsse der Einzelfall geprüft werden.

Thomas Haegeler



Foto: André Kemper

So sollten Angestellte besser nicht auf Arbeit kommen.

## Experten halten Diabetiker-Produkte für überflüssig

Die Ernährung spielt eine wesentliche Rolle für Menschen mit Diabetes. Im Glauben, sich etwas Gutes zu tun, greifen immer noch viele Betroffene im Supermarkt zu sogenannten Diabetiker-Lebensmitteln: Schokolade, Dominosteine, Vanille-Kipferl, Brotaufstriche, Cappuccino und vieles mehr speziell für Diabetiker.

Experten halten dies aber für überflüssig. „Die speziellen Diabetiker-Lebensmittel sind nicht mehr nötig“, sagt Birgit Brendel von der Verbraucherzentrale Sachsen. Viel wichtiger seien eine ausreichende Schulung der Diabetiker und eine angemessene Information über die Zusammensetzung von Lebensmitteln. Denn bei Ersatz von Zucker durch Fruktose sei bei

höherem und längerem Konsum sogar mit negativen gesundheitlichen Folgen zu rechnen, warnt die Expertin.

Brendel begrüßt daher, dass die überholten Vorgaben für Diabetiker-Lebensmittel aus der Diätverordnung ersatzlos gestrichen werden sollen. Denn Diabetes mellitus sei keineswegs nur eine Zuckerkrankheit, sondern betreffe auch den Protein- und Fettstoffwechsels. Neben leicht verständlichen Angaben zu Brennwert, Eiweiß, Kohlenhydraten und Fetten fordert Brendel, auf Lebensmitteln auch Gesamtzucker, Fettsäurezusammensetzung, Ballaststoffe und Salz anzugeben. „Das würde die Auswahl geeigneter Produkte gerade auch für die große Zahl von Diabetikern erheblich erleichtern.“ *ao*

Der Mediziner Hubert Buschmann erwartet, dass sich in Deutschland immer mehr Menschen am Arbeitsplatz dopen werden. „Das nimmt zu“, sagte der Chefarzt der Klinik Tönisstein in Bad Neuenahr-Ahrweiler in Rheinland-Pfalz. Die Angst vor einem Jobverlust wachse, gleichzeitig stiegen die Anforderungen an Arbeitnehmer. In den USA sei Doping im Büro bereits verbreitet. „Das Schwappet zu uns herüber.“

Buschmann warnte vor den Folgen. Zwar würden Medikamente und „harte Drogen“ wie Amphetamine oder Kokain eine Zeit lang die Leistung steigern. Um diese Wirkung aber zu erreichen, müsse bald immer mehr davon konsumiert werden, man werde süchtig. Irgendwann reiche die Dosis nicht mehr, die

Leistung sinke wieder. Der Betroffene bekomme Schwierigkeiten, sich zu konzentrieren, er werde depressiv, gesundheitliche Schäden drohten.

Sollten Kollegen oder Freunde vermuten, dass sich jemand mit Medikamenten oder anderen Mitteln aufputsche, sollten sie ihn darauf ansprechen, riet Buschmann. Er appellierte an die Unternehmen, nicht zu viel von ihren Mitarbeitern zu verlangen. Sonst würden die Menschen wie 100-Watt-Lampen permanent mit 140 Watt glühen. „Irgendwann brennen sie durch.“

Die Klinik Tönisstein informiert heute in Leipzig über ihre Kurztherapie für Menschen mit Job. Die kostenlose Veranstaltung „Tönissteiner Dialog“ im Pentahotel beginnt um 14 Uhr. *wer*

## Ehegatten-Riester bleibt begrenzt

Der Zugang nicht gesetzlich Rentenversicherter zur Riesterförderung bleibt begrenzt. Mit einem gesetzlich versicherten Partner können sie zwar riestern, das Geld muss aber in einen zertifizierten Privatvertrag fließen, heißt es in einem Urteil des Bundesfinanzhofs in München. Danach gibt es keine Spargulage für Beiträge zum Versorgungswerk oder eine betriebliche Altersvorsorge.

Eigenständig riestern kann, wer als Arbeitnehmer oder aus anderen Gründen in die gesetzliche Rentenversicherung eintritt. Die staatlichen Zulagen können entweder in einen eigenen Vertrag, oder auch in die betriebliche Altersvorsorge fließen. Die Ehepartner sind dann „mittelbar zuzugerechtig“, das heißt: Auch mit einem Arbeitnehmer verheiratete Hausfrauen oder Selbstständige können riestern. Das Gesetz verlangt aber, dass sie hierfür einen zertifizierten privaten Vertrag abschließen.

Die klagende Tierärztin hatte stattdessen in ihre betriebliche Zusatzversicherung eingezahlt. Vor Gericht hatte sie aber keinen Erfolg: Der BFH billigte die gesetzliche Einschränkung. *AFP*  
Az.: X R 22/07

## AKTUELLE URTEILE

**Unsichere Garage:** Gegenstände, die aus einer rund fünf Kilometer entfernten Garage entwendet werden, muss die Hausratversicherung nicht bezahlen. Vor dem Landgericht Coburg ging ein Mann daher leer aus. Er hatte von seiner Hausratversicherung 9000 Euro verlangt wegen des Diebstahls zweier Go-Karts, die er in einer angemieteten Box in einer Sammelteiefgarage aufbewahrt. Die Versicherung hielt die Go-Karts aber für nicht von der Hausratversicherung erfasst und zahlte nicht. Denn versichert sei nur das Einfamilienhaus des Klägers. Das sah die Richter genauso. Der Versicherte müsse schon ein Minimum an Beobachtung und Überwachung leisten, um die Versicherung in Anspruch nehmen zu können – das sei bei annähernd fünf Kilometern Entfernung nicht gegeben. *dpa/wid*

Az.: 23 O 369/09

**Tückische Glastür:** Wenn eine unachtsame Kundin mit dem Kopf gegen die Glastür eines Kaufhauses knallt, muss das Unternehmen kein Schmerzensgeld zahlen. Das gilt zumindest dann, wenn die Tür durch Aufkleber und auffällige Griffe als solche erkennbar ist, entschied das Amtsgericht München. Ein „verständiger Besucher“ eines Kaufhauses müsse im Eingangsbereich schlichtweg mit Glastüren rechnen und dürfe nicht sorglos darauf vertrauen, dass er den Eingang ungehindert passieren könne. Im vorliegenden Fall hatte die Kundin eine Gehirnerschütterung erlitten, als sie mit dem Kopf gegen die geschlossene Glastüre stieß. Sie verlangte 1250 Euro Schmerzensgeld. Das Gericht befand aber, die Glastür sei durch die Aufkleber zur Öffnungszeit und auffällige Metallgriffe gut erkennbar gewesen. *dpa*

Az.: 172 C 1190/09

**Abgelehnter Rollstuhl:** Eine Krankenkasse darf einem Behinderten nicht einfach einen Elektro-Rollstuhl mit der Begründung verweigern, er könne sich ja von Verwandten schieben lassen. Das widerspreche dem Ziel der Versorgung mit Hilfsmitteln, behinderte Menschen von der Hilfe anderer unabhängig zu machen und ihnen eine eigenständige Lebensführung zu ermöglichen, entschied das Bundessozialgericht in Kassel. „Deshalb besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Versorgung mit einem Elektrorollstuhl, wenn ein Versicherter nicht in der Lage ist, den Nabereich der Wohnung mit einem vorhandenen Rollstuhl aus eigener Kraft zu erschließen“, befanden die Richter. Geklagt hatte ein 63-Jähriger, der schwer an Diabetes mellitus erkrankt ist und dem schon beide Beine amputiert wurden. Im Haus nutzt er einen üblichen, von der Kasse bezahlten Rollstuhl. Außerhalb des Hauses wollte er einen Elektro-Rollstuhl nutzen. Die Kasse hatte dies abgelehnt – mit der Begründung, seine Frau oder der Schwiegersohn könnten den Mann doch schieben. *dpa/epd*

Az.: B 3 KR 8/08 R

## Sieben Wochen Arbeit reichen für Rente aus

Wer nach einer schweren Krankheit wieder voll arbeitet, hat bei einer weiteren Pause, die durch eine andere Krankheit ausgelöst wurde, Anspruch auf Erwerbsminderungsrente. Dies gelte auch, wenn der Arbeitnehmer nach einer Wiedereingliederungsmaßnahme nur kurz wieder voll gearbeitet habe, urteilte das Sozialgericht Düsseldorf. Im konkreten Fall ging es um einen Schwerbehinderten aus Krefeld, der nach einer Wiedereingliederungsmaßnahme sieben Wochen voll arbeitete und danach aus anderen medizinischen Gründen erwerbsunfähig wurde. Vor den sieben Wochen war der Arbeitnehmer den Angaben zufolge eineinhalb Jahre krank gewesen. Die Kammer sah die rentenrechtlichen Voraussetzungen, dass der Kläger die letzten fünf Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalls mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge eingezahlt hat, als erfüllt an. Er habe daher Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente. *epd*  
Az.: S 52 (10) R 191/07